

## **FSM-Beschwerde Nr. 957-2003**

Berlin, den xx. xx. 2004

Sehr geehrter Herr xxx,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e.V. hat die vorbezeichnete Beschwerde und Ihre Stellungnahmen vom xx. xx. 200x und vom xx. xx. 200x an den Beschwerdeausschuss der FSM weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde in seiner Sitzung vom xx. xx. 2004 beraten und entschieden:

- 1. Das Verfahren im Hinblick auf die Frage, ob auf den Websites [www. ... .de](#) sowie [www. ... .de](#) ein den Anforderungen des Verhaltenskodex des FSM entsprechendes Altersverifikationssystem (AVS) eingesetzt wird, ruht bis zur entgeltlichen Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses der FSM zu dieser Frage.**
- 2. Im Hinblick auf die Beschwerde über die nicht hinreichende Anbieterkennzeichnung wird das Verfahren eingestellt. Die Beschwerde hat sich durch Abhilfe erledigt.**

### **BEGRÜNDUNG**

#### **A. Zur Altersverifikation**

Wann ein Altersverifikationssystem (AVS) den gesetzlichen Vorgaben des § 4 Abs. 2 JMStV und damit dem Verhaltenskodex der FSM genügt, ist Gegenstand des derzeit stattfindenden Berufungsverfahren zur Beschwerde 740-2003 ([http://www.fsm.de/de/Entscheidung\\_740-2003](http://www.fsm.de/de/Entscheidung_740-2003)). Die Berufungsinstanz des Beschwerdeausschusses hat zum Zwecke der Vereinheitlichung der Spruchpraxis der FSM den Gemeinsamen Ausschuss gemäß § 15 Ziffer 2 der Beschwerdeordnung in dieser grundsätzlichen Frage angerufen. Der Gemeinsame Ausschuss hat am 16. Juli 2004 über die hier entscheidende Frage beraten. Eine schriftliche Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses liegt noch nicht vor. Es ist sachgerecht, diese abzuwarten und so lange das Ruhen des hiesigen Beschwerdeverfahrens anzuordnen. Mit einer Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses ist noch in diesem Halbjahr zu rechnen. Die Beschwerdestelle wird das Verfahren von sich aus wieder aufgreifen, wenn eine verbindliche und mit Gründen versehene Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses vorliegt.

## **B. Zur Anbieterkennzeichnung**

Im Hinblick auf die Frage, ob die Internet-Angebote des Beschwerdegegners mit ausreichenden Anbieterkennzeichnungen versehen waren, ist das Verfahren einzustellen, da der Beschwerdegegner seine Internet-Angebote nach Aufforderung durch die Beschwerdestelle der FSM entsprechend geändert hat und sein Impressum nunmehr – gerade noch – den gesetzlichen Voraussetzungen genügt.

Gemäß § 10 MdStV muss der Diensteanbieter dem Nutzer seinen Namen und seine Anschrift sowie unter Umständen die Informationen des § 10 Abs. 2 MdStV im Rahmen seines Angebots „leicht erkennbar, unmittelbar abrufbar und ständig verfügbar“ unterbreiten. Bei der Vorschrift handelt es sich um die so genannte „Impressumpflicht“.

### **I.**

Verstöße gegen die Impressumpflicht können Gegenstand von Beschwerdeverfahren der FSM sein: Die zutreffende Anbieterkennzeichnung ist Wurzel einer jeden rechtlichen Maßnahme gegen den Anbieter eines Mediendienstes. Ohne Impressum sind die Bestimmungen des Verhaltenskodex und die theoretische Möglichkeit eines Beschwerdeverfahrens reine Makulatur, da die Personen und Unternehmen, die sich an den Verhaltenskodex und die darin eingebetteten gesetzlichen Anforderungen für Websites zu halten haben, durch eine schlichte Verweigerung der Informationsunterbreitung über ihre Identität sich jeder Rechtsverfolgung entziehen können, da der Beschwerdeausschuss nicht über die Ermittlungsinstrumente staatlicher Behörden oder vergleichbarer Instrumente verfügt. Um seiner Aufgabe nachkommen zu können, ist der Beschwerdeausschuss auf Angaben des Anbieters angewiesen. Verstöße gegen den Verhaltenskodex blieben andernfalls ohne jede Sanktion. Die Anbieterkennzeichnung gemäß § 10 MdStV wird auch nicht ersetzt durch die Registry des NICs der betreffenden Domain, da die Erfahrung lehrt, dass solche Eintragungen insbesondere bei exotischen Top Level Domains irreführende, nicht aktuelle oder unzutreffende Informationen enthalten können. Der Beschwerdeausschuss hat sich durch Whois-Abfragen ausländischer NICs davon überzeugen können, dass häufig gerade im Bereich der Erwachsenenangebote Fantasieadressen oder Postfächer angegeben werden. Außerdem ist es nicht unüblich, dass Websitebetreiber und Domaininhaber nicht personenidentisch sind. Dies gilt vor allen voran sehr häufig dann, wenn der Content auf dem Webspaces eines Dritten zur Verfügung gestellt, oder die Domain von einem im Ausland ansässigen Unternehmen gehalten wird, der tatsächliche Anbieter aber von Deutschland aus operiert.

### **II.**

Gemäß § 10 MdStV müssen die dort aufgeführten Angaben zur Person des Anbieters leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.

1. Der Beschwerdeausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür, dass das Impressum des Beschwerdegegners nicht „ständig verfügbar“ ist. Nachdem der Beschwerdegegners in jedes seiner Unterverzeichnisse (wenn auch jeweils an einer anderen Stelle auf der betreffenden Seite) einen Link mit der Bezeichnung „Impressum“ in sein Angebot eingebunden hat, der zu der Anbieterkennzeichnung führt, kann an einer „unmittelbaren Erreichbarkeit“ kein Zweifel mehr bestehen. Nunmehr kann ohne weitere Zwischenschritte mit nur einem Klick von jeder Stelle im Internet-Angebot des Beschwerdegegners die Anbieterkennzeichnung abgerufen werden. Die von ihm gewählte Einbindung entspricht in jedem Falle den gesetzlichen Anforderungen des § 10 MdStV, der wie die Parallelvorschrift des § 6 TDG eine Erreichbarkeit „ohne wesentliche Zwischenschritte“ verlangt (vgl. OLG Hamburg CR 2003, 283, 285; OLG München, Urteil vom 12. Februar 2004, 29 U 4564/03, sowie OLG München, Urteil vom 11. September 2003, 29 U 2681/03). Danach ist eine gesetzkonforme Umsetzung dann gewährleistet, wenn nicht mehr als zwei Schritte benötigt werden, um die Identifizierungsinformationen zu erhalten. Weil im Angebot des Beschwerdegegners die Informationen mit einem Schritt erreichbar sind, kann dahinstehen, ob die in den vorbezeichneten Urteilen erwähnten zwei Schritte den gesetzlichen Anforderungen von TDG und MdStV genügen. In diesem Zusammenhang ist auch entscheidend, dass der Link „Impressum“ vergleichsweise leicht in jedem Unterverzeichnis zu finden ist und keine besonderen Erschwernisse der Auffindbarkeit des Links (Erforderlichkeit übergebührligen Scollens, farbliche Identität oder –ähnlichkeit mit Seitenhintergrund) vereiteln.

Eine derartige Vereitelung kann in anderen Internet-Angeboten des Beschwerdegegners erblickt werden, die jedoch nicht Gegenstand des hiesigen Beschwerdeverfahrens sind. Deswegen müssen diese Angebote durch den Beschwerdeausschuss unbeanstandete bleiben. Dem Beschwerdegegners dennoch ist anzuraten, die Seiten <http://www. ... .de/.../>, <http://... .... .de/.../.../>, <http://... . .... .de/.../.../>, <http://www. ... .de .../> und <http://www. ... -... .de.nr/> den hier aufgestellten Anforderungen anzupassen, um einem sich anschließenden Beschwerdeverfahren zu entgehen. Diese Seiten sind derzeit nicht mit dem Link „Impressum“ versehen und verfügen auch nicht über einen Link zur Ausgangsseite („Home“ o.ä.), so dass die Anbieterkennzeichnung auch nicht unter Inkaufnahme mehrerer Zwischenschritte von diesen Unterverzeichnissen aus erreicht werden kann.

2. Im Ergebnis ist auch die konkrete Gestaltung des Impressums des Beschwerdegegners nicht zu beanstanden. Zwar deuten einige Elemente darauf hin, dass es nicht das pri-

märe Interesse des Beschwerdegegners ist, seine Identität preis zu geben. So muss der Nutzer bei durchschnittlicher Bildschirmauflösung die Impressumsseite relativ weit nach unten scrollen, um die Angaben zur Kenntnis nehmen zu können. Auch erscheint das Impressum erst räumlich erheblich abgesetzt vom den Adressen der FSM und des IVNM e.V., so dass manche Nutzer nach Kenntnisnahme dieser Informationen nicht mehr mit einer wahren Anbieterkennzeichnung rechnen. Ferner ist die Anbieterkennzeichnung des Beschwerdegegners im Gegensatz zu allen anderen Angaben auf der Seite in grauer Farbe gehalten, so dass sein Name und seine Adresse einen geringeren Kontrast zur übrigen Gestaltung der Seite aufweisen. Doch führt all dies nicht dazu, dass den gesetzlichen Anforderungen nicht Genüge getan ist. Entscheidend ist vielmehr, dass der Nutzer nach Anklicken des Links „Impressum“ die Anbieterkennzeichnung auf der verlinkten Seite findet, selbst wenn sie sich nicht aufdrängt, zumal der Link „Impressum“ gut sichtbar im Angebot eingefügt ist. Die erwähnten Erschwernisse erreichen nicht die Stufe der Irreführung oder der Verschleierung, denen § 10 MdStV zu begegnen gedenkt. Da der Beschwerdegegner der Beschwerde in diesem Punkt abgeholfen hat, war das Verfahren einzustellen.